

Satzung
Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

Präambel

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die seit 1973 bestehende Initiative des Ehepaares Hans-Heinz und Maria Jakob und der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Ahrensburg und Großhansdorf zu Gunsten der Schulen und Kinderheime der Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J. in Bogotá langfristig zu sichern.

Durch kontinuierliche Hilfe will der Verein es ermöglichen, daß Kinder bei den Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J. in Bogotá Güte und Freude erleben und daß für ihre Unterkunft, Ernährung und Ausbildung gesorgt wird.

Zur Sicherung und besseren Erschließung nicht öffentlicher Mittel wird der Verein
„Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“
mit der nachfolgenden Satzung gebildet.

Satzung

des *„Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“*,

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: *„Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: *„Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“* und hat seinen Sitz in Ahrensburg.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.

2.1. Das *„Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“* bezweckt auf überparteilicher und gemeinnütziger Grundlage ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Weiterbildung von Erwachsenen aus den Armenvierteln in und um Bogotá (Kolumbien) und dort die diesbezüglichen Einrichtungen der Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J., die ihr Mutterhaus in Aachen (Deutschland) haben.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Sammlung von Mitteln (z.B. Geld- und Sachspenden), und
- b) die Vermittlung und Betreuung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche in zuvor genannten Einrichtungen, und
- c) Hilfe beim jährlichen Adventsbasar der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Ahrensburg und Großhansdorf, den diese auch weiterhin in eigener Regie und Verantwortung betreibt und dessen Reinerlös dem Verein für die im § 2 Satz 1 genannten Zwecke zugeführt werden soll.

Satzung Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

2.3 Das „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und verpflichtet sich die laufenden Kosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Vereinsführung so niedrig wie möglich zu halten.

2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwa geleistete Einlagen noch sonstige Beiträge zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.

3.2 Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss des Vorstandes. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Mitglieder sowie Förderer des Vereins mit besonderen Verdiensten um den Verein ernannt werden.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gültig zum Jahresende zuzuleiten.

3.4 Ein Ausschluß kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

4.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

4.3 Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind
a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung

Satzung
Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins „*Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.*“ besteht aus:

- a. Dem/der Vorsitzenden,
- b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Dem/der Kassenwart/in,
- d. Dem Pfarrer derjenigen katholischen Kirchengemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, als geborenes Mitglied.

Sie sind im Sinne von § 26 BGB und jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden sowie des Kassenwartes / der Kassenwartin, die alleine zeichnungsberechtigt sind.

6.2 Zu Ehrenvorsitzenden können durch den Vorstand Mitglieder sowie Förderer des Vereins mit besonderen Verdiensten um die Ziele des Vereins ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6.3 Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung;
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

7.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.2 Die Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl. Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

8.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet wird. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muß eingehalten werden, sofern der Vorstand nicht einstimmig von der Einhaltung dieser Frist absieht.

8.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung
Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

8.3 Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.

8.4 Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an.

8.5 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung des Vereins auskunftspflichtig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins, die jeweils eine gültige Stimme haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes;
- b) Wahl des/r Rechnungsprüfers/in und seines/r Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung des „*KINDERHILFS WERK FÜR BOGOTÁ, MARIA JAKOB e. V.*“ und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschuß bzw. Nichtaufnahmeschuß des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über Anträge von besonderer Bedeutung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts ist jedes Mitglied über 18 Jahre berechtigt.

10.3 Bei der Abstimmung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit.

Satzung Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

10.4 Beschlußfassungen bezüglich einer Satzungsänderung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Satzungsänderungen können frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Antrages an alle stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

11.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die in der Versammlung zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder können während des Wahlvorganges nicht Versammlungsleiter/in sein.

11.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefaßt, es sei denn, daß 1 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11.4 Wahlen und Beschlüsse bedürfen im Regelfalle der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11.5 Die Auflösung des „*Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.*“ und Änderung der Satzung oder des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen (Sonderrecht gemäß §35 BGB)

11.6 Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

11.7 Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitgliedern während der laufenden Wahlperiode bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

12.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung erwirken. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.

12.2 Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des „*Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.*“ es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Satzung
Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.

14.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern durch Rundschreiben unter Fristsetzung bekanntzugeben. Hierbei ist mindestens eine Frist von drei Monaten zu wahren.

14.2 Der Beschluß zur Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J. in Bogotá (Kolumbien), die es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Fassung – Änderung von § 6.1 - wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.04.15 beschlossen.